

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
Frau Stadträtin
Katharina Weyandt

Datum 10.06.2020
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-163/2020
Ihr Schreiben vom 12.05.2020
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-163/2020 - Infektionsschutz in kommunalen Flüchtlingsunterbringungen

Sehr geehrte Frau Weyandt,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

1. Wurden verbindliche Infektionsschutzvorgaben an die Heimleitungen von Flüchtlingsunterbringungen zur Einhaltung einer individuellen Abstandsregelung von mind. 1,5 Metern gemacht? Wenn ja, wie sehen diese Vorgaben aus?

Die verbindlichen Infektionsschutzvorgaben regeln die je Einrichtung vorliegenden gültigen Hygienepläne. Zur individuellen Abstandsregelung von mind. 1,5 Metern gilt auch für die Gemeinschaftsunterkünfte die jeweils aktuelle Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen. Eine zusätzliche Vorgabe ist hierzu nicht erforderlich.

In wöchentlichen Absprachen mit den Heimleitungen wurden und werden alle aktuellen Bedarfe und Gegebenheiten, einschließlich der aktuell geltenden Allgemeinverfügung, besprochen und abgestimmt. Hilfsmittel, wie z. B. Piktogramme oder Anleitungen zur Einhaltung der Hust- und Niesetikette wurden, auch mehrsprachig, zur Verfügung gestellt.

2. Welche Vorgaben wurden insbesondere in Sanitärräumen, Gemeinschaftsräumen und Küchen gemacht?

Grundsätzlich gelten auch hier, die Vorgaben der Hygienepläne und der Allgemeinverfügung. Für die gemeinsame Nutzung der Küchen wurde eine zusätzliche Maskenpflicht, in Abstimmung mit der Heimleitung, festgelegt.

2.a Wie wurden die Vorgaben umgesetzt?

Die Bewohner werden regelmäßig durch die Heimleitung und Sozialarbeit zu allen Maßnahmen sensibilisiert. Die Vorgabe der Maskenpflicht wurde per Aushang von Piktogrammen umgesetzt.

2.b Wie wurde/wird das kontrolliert? Welche zusätzlichen Maßnahmen und Anmietungen waren notwendig?

Die Maßnahmen zum Infektionsschutz werden durch Heimleitung, Sozialarbeit und Sicherheitsdienst kontrolliert und die Bewohner regelmäßig sensibilisiert. Zusätzliche Maßnahmen waren die oben benannte Maskenpflicht sowie die Aufhebung der Besucherregelung. Anmietungen waren bislang nicht erforderlich.

3. Wie werden in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Chemnitz Covid-19 Verdachtsfälle isoliert?

Bisher gab es keinen Fall, welcher eine Isolierung notwendig machte. Im Einzelfall würde in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt über die Form der Isolation entschieden. Grundsätzlich stehen je Gemeinschaftsunterkunft Quarantänezimmer bereit.

4. Wie ist der Stand der Umsetzung einer Gesundheitskarte für nicht anerkannte Geflüchtete? Wie viel Prozent der nicht anerkannten Geflüchteten haben nach 18 Monaten eine Gesundheitskarte bekommen?

Die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Leistungsberechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die sich noch keine 18 Monate im Bundesgebiet aufhalten, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Leistungsberechtigten nach AsylbLG, die sich 18 Monate im Bundesgebiet aufhalten und die Voraussetzungen zur Gewährung der sogenannten Analogleistungen des § 2 AsylbLG erfüllen, werden im Rahmen des § 264 SGB V bei einer gesetzlichen Krankenkasse angemeldet und erhalten eine Krankenversicherungskarte. Zum Stand vom 31.12.2019 sind insgesamt 45 % aller Leistungsberechtigten über den § 264 SGB V versichert.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
Ralph Burghart
Bürgermeister